

→ **Kommunalverfassung und neue urbane Praxis {520} – {523}****10.6 Kommunalverfassung und neue urbane Praxis****Eine neue Kommunalverfassung und städtische Lebenswirklichkeit**

Ein wesentliches Resultat der Untersuchung der sozialkapitalistischen Formierung war, dass diese sich in ihrer Tiefendimension und strukturähnlich als „kommunal verfasste urbane Praxis“ ausgefaltet hat: Es handelt sich um den eigentlichen Basisbereich gesellschaftlicher Lebenswirklichkeit und dort möglicher unmittelbarer Artikulation von Interessen und demokratischer Partizipation. In seiner verdichteten Widersprüchlichkeit ist das Städtische ein problembeladenes, umkämpftes Terrain. Es erwächst die Anforderung nach einer neuen Kommunalverfassung.

{521} Gewöhnlich wird das Städtische jeweils partialisiert und so nur unscharf angesprochen: Als Ort der Stadtentwicklung, des Alltagslebens oder als Wirtschaftsraum, als Domäne der Zivilgesellschaft oder Ausdruck von Kommunität. Tatsächlich kommt der integrale Charakter gesellschaftlicher Praxis nirgends unmittelbarer zum Ausdruck: Die Städte oder urbanen Räume und Regionalsphären, die wesentlich mit kommunaler Verwaltung, Regie und Politik verbunden sind, spielen eine entscheidende Rolle als primärer, verdichteter Lebens-, Arbeits- und gesellschaftlicher Entwicklungsraum. Es ist vor allem der konkrete Ort des Wohnens und der individuellen, auch familialen Reproduktion und Praxis, ist ein Medium unserer allseitigen Lebensäußerung als gesellschaftliche Individuen. Es ist eine Örtlichkeit vielseitigster ziviler Vereinigungen und Initiativen im Hinblick auf individuelle und gemeinschaftliche Interessen, mit einem nicht tilgbarem Agora-Charakter, ein Quellgebiet demokratischer Selbstorganisation, die auch in kommunaler Selbstverwaltung und Politizität Ausdruck findet.

Ebenso handelt es sich um eine Welt des Privateigentums, vor allem am Boden und an Immobilien, eine Zone der Investition und des Konsums, überall durchdringender Ökonomisierung und Kapitalisierung, wie zugleich einen Raum der Realisierung sozialwirtschaftlicher Dienste, der Herstellung des Öffentlichen und Kommunen: „Daher ist das Lokale ein ausgezeichneter Ort, um Infrastruktur für alle zugänglich her- und zur Verfügung zu stellen ... Daher muss das Planen und Betreiben der sozialen Infrastruktur möglichst dezentral, auf lokaler oder regionaler Ebene erfolgen, d. h. da, wo sie bedarfsgerecht und so weit wie möglich selbstverwaltet gestaltet werden kann.“ (Hirsch 2010). Derart ist das Städtische überhaupt ein umkämpftes Terrain, so dass der Ruf „The Right to the City“ oder „Recht auf Stadt“ ertönt und wieder erinnert wird: „Lefebvre was right to insist that the revolution has to be urban, in the broadest sense of that term, or nothing at all.“ (Harvey 2008; Holm 2011).

Ein zukunftsorientiertes Konzept des Städtischen kann daran ansetzen, dass dieses – im Hinblick auf die zugrunde liegende sozialkapitalistische Praxisformierung – ebenso die dreigliedrige Grundstruktur, also eine quasi selbstähnliche Gestalt aufweist. In diesem praxisanalytischen Bezugsrahmen spielen formative und transformatorische Tendenzen: An vorderster Front {522} geht es heute um die Zurückweisung der Kappung und Privatisierung staatlicher wie kommunaler Aufgaben sowie sozialwirtschaftlicher Dienste, um die Verteidigung öffentlicher Räume, deren Aneignung und Entwicklung ihrer Möglichkeiten. Im Ringen um eine kommune Urbanität jenseits von gated communities, shopping malls und urban spectacles geht es um die fundamentale demokratische Institutionalität des Rechts, über die Zukunft der Stadt zu entscheiden (vgl. Holm 2011). Im Gegenzug zur weitergehenden Verschuldung und Schwächung der Gebietskörperschaften kann eine Stadtentwicklung in kommuner Regie und können öffentliche, sozialwirtschaftlichen Dienste aber auf längere Sicht nur durch die übergreifende fiskalische und sozioökonomische

Neuordnung¹ und eine neue Kommunalverfassung gewährleistet werden.² Darin liegt eine konsequente Antwort auf die Fragen nach der „Zukunft“ oder einem „Leitbild für die Zukunft der Stadt“ (Deutscher Städtetag 2003), wie sie sich kommunal Verantwortlichen, fortschrittlichen Stadtsoziologen³ sowie vielen Bürgerbewegungen und praktischen Initiativen auf dem Gebiet des Städtischen stellt.

Die kommunale Ebene als sozioökonomisches Entwicklungsfeld

Im Hinblick auf eine bessere Ordnung der Dinge kommt dem Raum der kommunal verfassten urbanen Praxis noch eine besondere ökonomisch-ökologische {523} Bedeutung zu. Es ist ein vorzüglicher Ort zur Verwirklichung und Neuentwicklung lebensnaher, dezentraler, ökologischer und kultureller Problemlösungen, die als solche der kapitalwirtschaftlichen Kalkulation und Tendenz widersprechen. Für die Emanzipation des Städtischen ist jedoch am Ende entscheidend, inwiefern Mittel und rechtliche Befugnisse, überhaupt die entsprechende Gestaltungsmacht, auch im Verhältnis zur Wirtschaft und besonders den Konzerninteressen vor Ort gegeben sind: Die finanzielle Schieflage oder der Schuldenberg der Städte sind ein Sekundäreffekt überlebter Reproduktions- und Finanzverhältnisse, welche die Strangulierung der Kommunen und Privatisierung des Öffentlichen fördern. Kein Bettelgang der Kommunen beim Finanzminister oder der Bürger vor ein Parlament kann dies grundsätzlich ändern.

Die Zukunft liegt daher in einer höher entwickelten Gesellschaftlichkeit, in welcher die Kommunen als Basiseinheiten gesellschaftlicher Praxis verfassungsmäßig bestätigt sowie wirtschaftsdemokratische Organbildungen auf kommunaler und regionaler Ebene instituiert sind. Das bedeutet eine Entwicklungsrichtung hin zu partizipatorischer, wissensbasierter und kompetenter Demokratie, deren Elemente bereits heute in Vorformen keimen: In den Kommunalparlamenten, einem vielfältigen Rats-, Kommissions-, Beirats- und Ausschusswesen, in der Einbeziehung von Bürgervereinigungen und in Bürgerbeteiligungen, auf regionaler Ebene in öffentlichen Fach- und Koordinationsgremien für ganze Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturregionen. In diesem Sinne wäre also über eine neue „Kommunalverfassung“ nachzudenken.⁴

Das bedeutete eine angemessene politische Repräsentanz sowie eine Neuordnung der Kommunalfinanzen und Beteiligung am Staatshaushalt zur eigenen wirtschaftspolitischen Verfügung. Beispielsweise könnten die subsidiären Kompetenzen ausgeweitet und aus dem Deutschen Städtetag ein Verfassungsorgan nach dem Parlament entwickelt werden. Die eigentlichen Akte der Befreiung, das Einschlagen einer neuen Richtung der Stadtentwicklung und Entfaltung der Stadtkultur, sind aber wesentlich an die Ausbildung einer sozioökonomischen, lokal- und volkswirtschaftlich koordinierten, wirtschaftsdemokratischen Gesamtverfassung geknüpft.

¹ „Was wir wirklich brauchen, ist ein Befreiungsschlag gegen die Unterfinanzierung der Infrastruktur in Deutschland“, „höhere Mittel ... zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sprich: Sondermittel für arme Regionen und Kommunen“, so der Präsident des Deutschen Städtetages, Ulrich Maly, im Interview anlässlich dessen Hauptversammlung (SZ/Politik am 9. Juni 2015).

² Die moderne Stadtentwicklung unter den Vorzeichen der Privatisierung und Kapitalisierung des Städtischen rückt am Ende auch die Problematik des Privateigentums an Land bzw. Grundstücken in Erinnerung. Die entsprechende Marx'sche Intervention von 1868 „Über die Nationalisierung von Grund und Boden“ lautet: „Die Zukunft wird entscheiden, dass der Boden nur nationales Eigentum sein kann.“ (MEW 18: 59-62). Zu bedenken ist, dass Reichtum heute in erheblichem Ausmaß auf marktwertigem, aber *totem* Grund- und Immobilienbesitz beruht, der Rente abwirft: Marx hat zum Grundeigentum im Industriekapitalismus sondiert (vgl. MEW 25: 829 f.) und festgestellt: Die „Grundrente“ stammt, wie der Zins, aus dem Mehrwert.

³ Infolge des theoriegeschichtlichen Horizonts, der von Marx über Lefebvre und Castells bis zu David Harvey reicht, und wegen des Niveaus des Problembewusstseins bietet Saunders' „Soziologie der Stadt“ immer noch wesentliche Anknüpfungspunkte (Saunders 1987). Die historische Dimension der Stadtentwicklung beleuchtet „Der lokale Staat. Vier Perioden der Soziogenese deutscher Städte“ (Hentschel/Hopfenmüller 2017).

⁴ In Marx' Kommentar zur Pariser Kommune als „neue geschichtliche Schöpfung“ findet sich ein Vorverständnis. Es heißt: „Die Einheit der Nation sollte nicht gebrochen, sondern im Gegenteil organisiert werden durch die Kommunalverfassung ...“ usw. (vgl. MEW 17: 340).

Empfohlene Zitierung: Horst Müller, **Das Konzept PRAXIS im 21. Jahrhundert**. Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode und die latent existierende Systemalternative. Norderstedt 2015. Aktualisierter Auszug des Abschnitts: Kommunalverfassung und neue urbane Praxis. S. 520-523. Stand: 24.02.2019

Kontakt zum Autor: dr.horst.mueller@t-online.de **Webseite:** <http://www.praxisphilosophie.de>

Weitere Informationen zur Publikation:

http://www.praxisphilosophie.de/das_konzept_praxis_im_21_jhd_312.htm